

Verordnung über die Kontrollschildnummern * (KnV)

Vom 12. Dezember 2017 (Stand 7. Juli 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾, Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958²⁾, Art. 82 ff. der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr³⁾ sowie in Vollziehung von § 1a des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986⁴⁾ und der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dezember 2005⁵⁾, *

beschliesst:

§ 1 * ...

§ 2 Abtretung von Kontrollschildnummern

¹ Fahrzeughaltende können die ihnen zugeteilte Kontrollschildnummer drei Monate nach der Immatrikulation des Fahrzeugs und bis ein Jahr nach der Hinterlegung oder des Entzugs des Kontrollschilds an andere Fahrzeughaltende abtreten.

² Tritt eine Fahrzeughalterin/ein Fahrzeughalter gleichzeitig mehrere Kontrollschildnummern an die gleiche Person ab, erhebt das Strassenverkehrsamt die Abtretungsgebühr von Ziffer 5.18 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr⁶⁾ nur einmal.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [741.01](#)

³⁾ SR [741.51](#)

⁴⁾ BGS [751.22](#)

⁵⁾ BGS [751.221](#)

⁶⁾ BGS [751.221](#)

³ Stirbt die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter, kann die Kontrollschildnummer innerhalb eines Jahres nach der Hinterlegung oder des Entzugs des Kontrollschilds abgetreten werden. Dem Strassenverkehrsamt ist dazu zusammen mit dem Abtretungsformular ein Nachweis über die Verfügungsgewalt über den Nachlass vorzulegen. *

⁴ Die Abtretung ist nur zulässig, wenn keine mit der Kontrollschildnummer zusammenhängende Forderungen des Strassenverkehrsamts gegenüber der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter ausstehend sind.

§ 3 Fristen

¹ Das Strassenverkehrsamt verfügt wieder über die zugeteilte Kontrollschildnummer, wenn

- a) innert eines Jahres nach der Zuteilung kein Fahrzeug auf die Kontrollschildnummer immatrikuliert wird;
- b) das Kontrollschild länger als ein Jahr hinterlegt oder entzogen worden ist.

² Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Ersteigerungsbetrags und der Gebühren.

§ 4 Verlust oder Diebstahl von Kontrollschildern

¹ Bei Verlust oder Diebstahl des Kontrollschilds besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz, auf Rückerstattung des bezahlten Ersteigerungsbetrags und der Gebühren.

§ 5 Übergangsbestimmung

¹ Bei Kontrollschildern, die vor Inkrafttreten der Verordnung hinterlegt oder entzogen worden sind, verfügt das Strassenverkehrsamt vom Zeitpunkt der Hinterlegung oder des Entzugs des Kontrollschilds wieder wie folgt über zugeteilte Kontrollschildnummern:

- a) nach zwei Jahren bei drei- und vierstelligen Kontrollschildnummern;
- b) nach einem Jahr bei fünf- und sechsstelligen Kontrollschildnummern.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
12.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017/078
15.12.2020	19.12.2020	Erlassstitel	geändert	GS 2020/092
15.12.2020	19.12.2020	Ingress	geändert	GS 2020/092
15.12.2020	19.12.2020	§ 2 Abs. 3	geändert	GS 2020/092
04.07.2023	07.07.2023	Ingress	geändert	GS 2023/037
04.07.2023	07.07.2023	§ 1	aufgehoben	GS 2023/037

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	12.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017/078
Erlassstitel	15.12.2020	19.12.2020	geändert	GS 2020/092
Ingress	15.12.2020	19.12.2020	geändert	GS 2020/092
Ingress	04.07.2023	07.07.2023	geändert	GS 2023/037
§ 1	04.07.2023	07.07.2023	aufgehoben	GS 2023/037
§ 2 Abs. 3	15.12.2020	19.12.2020	geändert	GS 2020/092